Sozialgericht Berlin

Geschäftsstelle der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 24. Oktober 2012

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

in dem Rechtsstreit wird übersandt:

- Schriftsatz des Beklagten vom 18. Oktober 2012

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung
[redacted]
Justizbeschäftigte

Anlage

Abdruck 2

jobcenter Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Sozialgericht Berlin
Eing.: 22. Okt. 2012
___Doppel___Anlagen___-fach___Akten
☐ Vollmacht___RöBi___Heft

Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: [redacted]
Ihre Nachricht: 11. Oktober 2012
Mein Zeichen: [redacted]SGG - [redacted] - [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: [redacted]
Durchwahl: 030 555534[redacted]
Telefax: 030 555534[redacted]
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow.[redacted]@jobcenter-ge.de
Datum: 18. Oktober 2012

In dem Rechtsstreit

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow
[redacted]

wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Die beim Beklagten am 15. Oktober 2012 eingegangene Klage vom 1. Oktober 2012 kann keinen Erfolg haben.

Begründung
Streitig ist der Bescheid vom 26. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. September 2012. Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte wurden nicht vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf den Inhalt der anliegenden Kopie des Verwaltungsvorgangs [redacted] (Bl. 1-24) und insbesondere die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 5. September 2012 (Bl. 24) verwiesen. Eine Kopie dieses Schreibens liegt an.

In Vertretung
gez.
[redacted]

Berlin, 19.11.2012

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

In dem Rechtsstreit

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow
[redacted]

beantrage ich hiermit, meine Einladung durch das Jobcenter Pankow vom 17.10.12, die zu einem Gesprächstermin am 9.11.12 führte, als Beweis aufzunehmen.

Begründung:

Der gegenständige Ersatz der EGV per VA vom 26.06.12 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.09.12 hat mit Ablauf des 10.11.12 seine Gültigkeit verloren. Im Gesprächstermin am 9.11.12 (zu dem ich lediglich erschien, weil ich eine Meldeversäumnis-Sanktion fürchtete) hat die Arbeitsvermittlerin gegenüber meinen beiden Beiständen und mir sinngemäß gesagt, ein neuer VA werde gegen mich, ersetzend den vorigen Ersatz der EGV per VA, erlassen werden. Im Gespräch bat ich sie, den VA nicht zu erlassen, begründete dies damit, dass ich ihn weder will noch brauche. Sie erwiderte, sie müsse den VA erlassen.

Über eine Woche nach dem besagten Gesprächstermin stehe ich erwerbsfähiger Alg-II-Empfänger ohne Ersatz der EGV per VA im Leistungsbezug. Jedenfalls hat mich bis zum heutigen Tag kein den VA ersetzender oder abändernder Bescheid postalisch erreicht. Der Beklagte hat, am 18.10.12, mit Eingang am 22.10.12 beim SG Berlin benantragt, meine Klage abzuweisen. Mich irritiert, warum er den abgelaufenen Ersatz der EGV per VA gegen mich nicht ersetzt, wie ich befürchte. Somit ist mir unmöglich, dem SG eine Abschrift eines neuen VA nach § 96 SGG zuzuschicken.

Ich weiß nicht, ob dieses Verhalten vom Beklagten beabsichtigt ist. Stellt es das Anerkenntnis meiner Klage, also u. a. der Nichtigkeit des Ersatzes der EGV per VA und des Widerspruchsbescheids dar?

Mit freundlichen Grüßen

Veit Pakulla

Anlagen in Kopie
Einladung durch das Jobcenter Pankow vom 17.10.12

jobcenter Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

DV 10 0,55 Deutsche Post

[redacted]

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [redacted]
Telefax: 030 555534 6899
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow@jobcenter-ge.de
Datum: 17. Oktober 2012

1. Einladung

Sehr geehrter Herr Pakulla,

bitte kommen Sie zum unten angegebenen Termin in das

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin.

Ihre Termindaten:

Datum	**Freitag, den 09. November 2012**
Uhrzeit	**um 09:00 Uhr**
Raum	**Zimmer** [redacted]

Frau [redacted] möchte mit Ihnen Ihre Bewerbungsaktivitäten besprechen. Bitte bringen Sie entsprechende Nachweise zum Termin mit.

Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie Notwendigkeit und Eigenleistungsfähigkeit, können Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter Berlin Pankow

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Rechtsfolgenbelehrung, Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise:

Rechtsfolgenbelehrung:

1. Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.
2. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.
3. Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen (§ 31b SGB II). Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
4. Durch Verletzung der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund erster Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 10 Prozent Minderung aufgrund einer weiteren Verletzung der Meldepflicht vom 01.06. bis 31.08. --> Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 20 Prozent Minderung).
5. Minderungen wegen Meldepflichtsverletzungen treten zu Minderungen nach § 31 SGB II hinzu (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07. --> vom 01.05. bis 31.07. insgesamt 40 Prozent Minderung).
6. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Aufforderung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Hinweis:
Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, der Meldeaufforderung nachzukommen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 4 SGB II). Bitte beachten Sie daher, dass trotz eines Widerspruchs die oben beschriebenen Rechtsfolgen eintreten, wenn Sie ohne wichtigen Grund der Meldeaufforderung nicht nachkommen und der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Jobcenter einsehen.

Sozialgericht Berlin

Der Vorsitzende der [redacted]. Kammer

Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52,10557 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

[redacted]

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Fernruf (030) 90227 - 0
Durchwahl (030) 90227 - [redacted]
Telefax (030) 39748630
Berlin, 26. November 2012

Az.: [redacted]
(bei Antwort bitte angeben)

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow -Rechtsstelle-

Sehr geehrter Herr Pakulla,

die neue Eingliederungsvereinbarung würde nicht Gegenstand dieses Verfahrens werden.

Mit Zeitablauf dürfte sich das Verfahren erledigt haben. Da die streitgegenständliche Eingliederungsvereinbarung keine Regelungswirkung mehr entfaltet, entfällt auch das Rechtschutzbedürfnis.

Eine Rücknahme wird angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. [redacted]
Richter

Beglaubigt [redacted]
Justizbeschäftigte

SOZIALGERICHT BERLIN 52

Berlin, 4.12.2012

Veit Pakulla [redacted]

Sozialgericht Berlin
[redacted]. Kammer
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

In dem Rechtsstreit

Veit Pakulla ./. Jobcenter Berlin Pankow
[redacted]

nehme ich meine Klage vom 1.10.12 keinesfalls zurück.

Ich bitte das Gericht um einen Hinweis, ob mein Beweisantrag vom 19.11.12 im laufenden Verfahren vom Beklagten beantwortet worden ist bzw. das Gericht Sachdienlichkeit ermisst. Es hat mir bzgl. des erwähnten Antrags nichts zur Kenntnis- oder Stellungnahme übersandt, was mir die Prozessführung erschwert, weil ich Beteiligter über den Hergang des Verfahrens nicht hinreichend informiert bin.

Hiermit beantrage ich, die neue EGV, die ich mit Sicherheit nicht unterschreiben werde, als Beweis ins Verfahren aufzunehmen. Kopie anbei.

Ich beantrage hiermit Einsicht in die Akte des gegenständlichen Gerichtsverfahrens gemäß § 120 SGG. Bitte schicken Sie mir einen Termin zur Einsichtnahme oder einen Verweis auf die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zu.

Begründung:

Dass die neue Eingliederungsvereinbarung, die ich definitiv nicht unterschreiben werde, als VA nicht zum Gegenstand des Verfahrens würde, obgleich sie den vorigen VA abänderte, erschließt sich mir aus dem § 96 SGG keineswegs, sondern das Gegenteil. Der Begründung vom 26.11.12 durch den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden folge ich nicht. Die Regelungswirkung des alten VA führt der neue VA fort, der mit Gültigkeitsablauf des alten VA hätte erfolgen müssen, da ich dem Beklagten wie auch dem Gericht rechtzeitig mehrmals mitgeteilt habe, dass ich auch zukünftig keine EGV unterschreibe.
Die neue EGV, die mir vom Beklagten angeboten wird, obwohl ich klargestellt habe, dass ich keine EGV verhandle, hat eine inhaltlich mit der alten Rechtsfolgenbelehrung nahezu indentische RFB zum Anhang. Der Beklagte beabsichtigt anscheinend weiterhin, mir ein Rechtsverhältnis gegen meinen Willen aufzuzwingen und mir Rechtsfolgen anzudrohen. Ich sehe nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegen.

»Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen«, heißt es in § 15 (1) SGB II. Warum ist die neue EGV also nicht gleich in Form eines VA erlassen worden? Dass ich keineswegs verhandle und keinesfalls verhandeln werde, habe ich im Vorverfahren wie auch im Verfahren mehrfach in des Beklagten und des Gerichts Erfahrung einfließen lassen. Außerdem weist der o. g. Gesetzespassus auf eine den EGV-Gültigkeitsturnus überschreitende Regelungswirkung hin.

Im Widerspruch sowie in der Klage habe ich meine Beweggründe umfänglich dargestellt, keine EGV zu unterschreiben und warum ich gegen den VA gerichtlich vorgehe. Meine Bezugnahmen auf Gesetze habe ich begründet.

Mein Wille, meine Anschauungen, mein Gewissen lassen keine Rücknahme meiner Klage zu. Meine Grundrechte beanspruche ich im Verfahren u. a. als Abwehrrechte gegenüber unserem Staat.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen in Kopie
Neue EGV vom 28.11.12, obwohl von vornherein klar ist, dass ich sie nicht unterschreibe

jobcenter
Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: [redacted]
Telefax: 030 555534 6899
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow@jobcenter-ge.de
Datum: 28. November 2012

Betreff Eingliederungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Pakulla,

nach § 15 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – (SGB II) soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren.

In der Anlage übersende ich Ihnen zwei Exemplare der von mir erarbeiteten Eingliederungsvereinbarung. Ich möchte Sie bitten, sich diese genau durchzulesen und mir ein Exemplar **bis zum 16.12.12** unterschrieben einzureichen oder mir bis zu diesem Datum Ihre Einwendungen mitzuteilen. Das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Sollten Sie Fragen dazu haben, können Sie unter der angegebenen Telefonnummer gern einen Vorsprachetermin bei mir vereinbaren oder um meinen Rückruf bitten.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag
[redacted]

Jobcenter Berlin Pankow

Storkower Str 133
10407 Berlin

Kundennummer: [redacted]
BG-Nummer: [redacted]

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Name: [redacted]
Telefon: (030) 5555342222
Erstellt am: 28.11.2012

Eingliederungsvereinbarung

zwischen	Herr Veit Pakulla
und	Jobcenter Berlin Pankow
gültig bis	27.05.2013 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)
Stabilisierung der Leistungsfähigkeit mit dem Langzeitziel der Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt

1. Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Berlin Pankow unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung
Er unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.
Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen bis zu einer Höhe von 200,- EUR für das Jahr 2012 nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.
Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.
Er fördert die Anbahnung bzw. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III durch Mobilitätshilfen bei auswärtiger Arbeitsaufnahme.
Das Jobcenter bietet Ihnen die Teilnahme an der Maßnahme: Aktivierung und Orientierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III in der Zeit vom 17.12.12 bis 04.01.13 beim Träger [redacted] GmbH an.
Das Jobcenter verpflichtet sich zu Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.
Für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme, wird dem Träger [redacted] GmbH durch das Jobcenter ein Zugriff auf Ihre selektiven Bewerberdaten in dem Vermittlungs-/Beratungs- und Informationssystems (VerBIS) eingeräumt.
Kommt der zuständige Träger seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss er folgende Ersatzmaßnahme anbieten: persönliches individuelles Beratungsgespräch mit einem Arbeitsvermittler

2. Bemühungen von Herr Veit Pakulla zur Eingliederung in Arbeit
Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 1 Monat – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung -jeweils 3 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber bis zum 15. des Folgemonats folgende Nachweise vor: Auflistung unter Angabe von Bewerbungsdatum, Arbeitgeber, Tätigkeit und Ergebnis der Bewerbung sowie Kopien schriftlicher Bewerbungen. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.
Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit im Auftrag für das Jobcenter erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Für Sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr potenzieller Arbeitgeber für Sie einen Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., 131 SGB III) beantragen kann. Dafür ist seitens des Arbeitgebers eine Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht.
Sie nehmen an der Maßnahme: Aktivierung und Orientierung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III zur beruflichen Eingliederung teil. Die Maßnahme soll Ihre berufliche Eingliederung durch eine Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen unterstützen. Inhalt der Maßnahme ist: Überblick über den Arbeitsmarkt, Feststellung der Eignung und Neigung, Reflexion und Aufarbeitung bisheriger Bewerbungsaktivitäten, Stärkung der Eigeninitiative und Motivation; Zweck der Maßnahme ist: Erarbeitung realistischer Erwartungen, Abbau von Vermittlungshemmnissen; bei [redacted] GmbH in Berlin vom 17.12.12 bis 04.01.13.

Zu Ihren Mitwirkungspflichten zählen hierbei:
Einhaltung der mit dem Träger vereinbarten Termine
Aktive Mitarbeit bei Bemühungen, Ihr Potenzial in Bezug auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu nutzen.
Aktive Mitwirkung bei allen auf die berufliche Eingliederung abzielenden Leistungen. Hierzu gehört auch die Annahme von Arbeitsangeboten durch den Dritten. Der Dritte ist verpflichtet, dem Bewerber nur zumutbare Angebote zu unterbreiten.
Aktive Mitwirkung bis zum Ende der individuellen Maßnahmedauer

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Urlaub" des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie
eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder
mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder
eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder

mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen (siehe Nr. 2. Bemühungen des Kunden), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung
Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.
Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

[redacted] 28.11.12

Datum, Unterschrift Veit Pakulla
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in , nicht-erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

Datum, Unterschrift Frau [redacted]
Vertreter/in Jobcenter Berlin Pankow

SGBII Jobcenter Berlin Pankow
Storkower Str 133

10407 Berlin